



VOLKSANWALTSCHAFT

An das
BM für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:

Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:

2021-0.166.340 (VA/6100/V-1)

Datum:

8. März 2021

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Epidemiegesetz 1950 und des
COVID-19-Maßnahmengesetzes geändert werden

Stellungnahme der Volksanwaltschaft
zu GZ 2021-0.149.477

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff näher bezeichneten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 4 (§ 15 Abs. 1a Epidemiegesetz 1950):

Diese Bestimmung legt fest, dass als Veranstaltungen Zusammenkünfte von mindestens vier Personen aus zumindest zwei Haushalten gelten.

Die Volksanwaltschaft hält dazu fest, dass es in rechtspolitischer Hinsicht generell fragwürdig erscheint, wenn gesetzliche Regelungen, die nicht nur an einen kleinen Adressatenkreis, sondern an alle Rechtsunterworfenen gerichtet sind, vom gewöhnlichen Sprachgebrauch deutlich abweichen. So wäre vor der Versendung dieses Begutachtungsentwurfes wohl niemand auf die Idee gekommen, dass eine drei- oder mehrköpfige, im selben Haushalt lebende Familie zu einer „Veranstaltung“ geht, wenn diese sich ausschließlich mit einer haushaltsfremden Person trifft. Und auch eine Zusammenkunft von vier Kindern, die beispielsweise gemeinsam von der Schule nach Hause gehen oder sich am Spielplatz zufällig treffen, hätte wohl niemand als „Veranstaltung“ betrachtet.

Die Volksanwaltschaft erkennt keineswegs die in den Erläuterungen zu der in Aussicht genommenen Regelungen zu Recht angesprochene Komplexität der mannigfaltigen seuchenrechtlich zu regelnden Sachverhalte. Dennoch muss die Frage aufgeworfen werden, ob eine gesetzliche Definition des Veranstaltungsbegriffes, der in Bezug auf die erforderliche Teilnehmerzahl von einem über Jahrhunderte hinweg gefestigten Verständnis der Bevölkerung eklatant abweicht, geeignet ist, eine Bereitschaft zur Befolgung gesetzlicher Regelungen zu fördern, ohne die eine Pandemiebekämpfung nicht erfolgreich sein kann. Und die Möglichkeit der Verhängung relativ hoher Verwaltungsstrafen könnte im gegebenen Zusammenhang erst recht dazu führen, dass sich Menschen mit Familienangehörigen und guten Freunden statt im Freien in ihren – der Möglichkeit der Kontrolle durch die Exekutive auf dem Boden der geltenden Rechtslage grundsätzlich entzogenen – Wohnungen bzw. Häusern treffen, was sicherlich nicht im Interesse einer erfolgreichen Pandemiebekämpfung gelegen sein kann.

In der Bestimmung wird auch nicht zwischen Kindern und Erwachsenen unterschieden. In den Erläuterungen wird zwar klargestellt, dass es dem Verordnungsgeber freisteht, Minderjährige, denen gegenüber eine Aufsichtspflicht besteht, nicht in die Mindestzahl einzubeziehen. Möglich wäre dies aber schon. Getrennt lebende Eltern von zB vier Kindern, die jeweils das alleinige Sorgerecht für zwei dieser Kinder haben, könnten bei einem Treffen unter den Veranstaltungsbegriff fallen. Auch andere Beispiele wäre denkbar.

Vor dem Hintergrund der geringen Mindestzahl an „Teilnehmenden“ einer Veranstaltung ist die Frage, ab wann eine Veranstaltung vorliegt, noch schwieriger zu beantworten. Aber auch wer überhaupt ein Veranstalter sein könne bzw. wie manche Veranstaltungen überhaupt angezeigt bzw. bewilligt werden könnten, bleibt vollkommen offen. Daran zeigt sich, dass der dem Gesetzesentwurf zugrundeliegende neue Veranstaltungsbegriff zu großen Schwierigkeiten in der Vollziehung und die Anwendung zu skurrilen, nicht sachgemäßen Ergebnisse führen könnte.

Vor diesem Hintergrund sollte daher nochmals geprüft werden, ob nicht eine gesetzliche Festlegung getroffen werden kann, die näher am üblichen Sprachgebrauch liegt. Alternativ dazu sollte zumindest erwogen werden, im gegenständlichen Zusammenhang nicht realitätsfremd von „Veranstaltungen“, sondern von einem „Zusammentreffen haushaltsfremder Personen“ zu sprechen.

Zudem verweist die Volksanwaltschaft darauf, dass die derzeit schon in Geltung stehende Antidiskriminierungsregel des § 15 Abs. 4 EpiG unvollständig ist. Menschen mit Behinderung kommen darin aus Gründen, die sich der Volksanwaltschaft nicht erschließen, nicht vor. Während Geschlecht, Ethnie, Alter, Religion, sexuelle Orientierung und COVID-19-Risikogruppen angeführt sind, hat der Gesetzgeber im gegebenen Zusammenhang den Diskriminierungsgrund Behinde-

rung nicht eigens angeführt. Dies sollte im Lichte der völker- und verfassungsgesetzlichen Verpflichtungen der Republik Österreichs deshalb im Zuge der beabsichtigten Novelle erfolgen.

Zu Art. 1 Z 8 (§ 25 Abs. 1 Epidemiegesetz 1950):

Mit der derzeit bestehenden Regelung wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eingeräumt, Verkehrsbeschränkungen gegenüber dem Ausland zu erlassen. Im Gegensatz dazu sieht der Entwurf der neuen Bestimmung vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Verkehrsbeschränkungen anzuordnen sind. In Anbetracht der gravierenden Auswirkungen solcher Einschränkungen wäre es für die Volksanwaltschaft zielführender, dem Verordnungsgeber zwar weiterhin diese Möglichkeiten zu geben, aber ihm durch eine „Kann-Bestimmung“ einen etwas erweiterten, der jeweiligen Situation entsprechenden, Handlungsspielraum einzuräumen.

Zu Art. 1 Z 13 (§ 49 Abs. 3 Epidemiegesetz 1950):

Diese in Aussicht genommene Regelung verpflichtet die Bezirksverwaltungsbehörden dazu, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 leg.cit, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2-ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

Damit soll die Entscheidungsfrist für die Bezirksverwaltungsbehörden von sechs auf zwölf Monate verdoppelt werden, was den Erläuterungen zufolge der „unbedingt erforderlichen Entlastung“ dieser Behörden dient. Nicht erwähnt und damit gänzlich ausgeblendet wird dabei jedoch das legitime Interesse der betroffenen Menschen, innerhalb einer angemessenen Frist eine Entscheidung über die Vergütung des Verdienstentganges zu erhalten, der für nicht wenige Betroffene ebenfalls eine „unbedingt erforderlichen Entlastung“ wird. Bereits in der Vergangenheit haben sich Betroffene an die Volksanwaltschaft gewandt, die aufgrund der verspäteten Abwicklung der Vergütung des Verdienstentganges in ihrer Existenz bedroht gewesen seien. So gibt es bereits Fälle, in denen Menschen im Frühjahr 2020 entsprechende Anträge stellten, aber diese bis dato noch immer nicht erledigt wurden. Der Volksanwaltschaft ist nicht erkennbar, wieso es nicht möglich sein soll, die Bezirkshauptmannschaften durch personelle Umschichtungen und andere Maßnahmen wie Anordnung von Überstunden, Aufnahme zusätzlichen Personals etc in die Lage zu versetzen, die gesetzlich übliche Entscheidungsfrist von maximal sechs Monaten zumindest in den meisten Fällen einzuhalten. Jedenfalls wäre seitens der Verwaltung in den Gesetzesmaterialien schlüssig dazulegen, wieso derartige Maßnahmen nicht zielführend sein können, bevor gleichsam als allerletzte Möglichkeit eine – die betroffenen Bürgerinnen und Bürger jedenfalls wesensmäßig stark

belastende – derart massive Verlängerung der behördlichen Entscheidungsfrist ins Auge gefasst wird.

Zu Art. 2 Z 1 (§1 Abs. 1 bzw. Abs. 5b bzw. §4a COVID-19-Maßnahmegesetz):

In den Bestimmungen werden die „stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“ gemeinsam mit Alten- und Pflegeheimen einbezogen. Teilstationäre Einrichtungen bzw. Tagesstrukturen der Behindertenhilfe werden nicht erwähnt. Auch die Erläuterungen geben keinen Aufschluss darüber, warum eine Einschränkung auf die stationären Wohneinrichtungen vorgenommen wurde. Eine Einbeziehung der Tagesstrukturen unter den Begriff der „Betriebsstätte“ bzw. „bestimmter Orte“ erscheint auch im Vergleich mit „stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe“ weder möglich noch sinnvoll. Für die Volksanwaltschaft ist die diesbezügliche unterschiedliche Behandlung und die daraus resultierenden Unsicherheiten nicht nachvollziehbar.

Zu Art. 2 Z 5 und 6 (§ 5 Abs. 1 COVID-19-Maßnahmegesetz):

Nach der aktuell geltenden Rechtslage kann durch Verordnung angeordnet werden, dass das Verlassen des privaten Wohnbereiches nur zu bestimmten, gesetzlich näher umschriebenen Zwecken zulässig ist, sofern dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 unerlässlich ist, um einen drohenden Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder ähnlich gelagerte Notsituationen zu verhindern, und andere zu diesem Zweck gesetzlich vorgesehene Maßnahmen nicht ausreichen.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem richtungsweisenden Erkenntnis vom 14. Juli 2020, V 363/2020, ausgeführt, dass ein Ausgangsverbot bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen gerechtfertigt sein kann, wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann.

Vor diesem Hintergrund geht die Volksanwaltschaft davon aus, dass eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung von COVID-19, die dazu führt, dass ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder eine ähnlich gelagerte Notsituation droht, schon auf dem Boden der geltenden Rechtslage bei Vorliegen der in § 5 COVID-Maßnahmegesetz geregelten Voraussetzungen ein Ausgangsverbot zu rechtfertigen vermag. Insoweit eine nicht mehr kontrollierbare Verbreitung von COVID-19 eine solche Gefahr (noch) nicht – oder in Zukunft hoffentlich nicht mehr – in sich birgt, wäre eine entsprechende Verordnung hingegen unzulässig.

Die gegenständlich vorgeschlagene Gesetzesänderung würde im Verordnungsweg zu erlassende Ausgangsverbote hingegen selbst dann ermöglichen, wenn trotz einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung von COVID-19 – etwa auf Grund der Durchimpfungsrate der vulnerablen Gruppen der Bevölkerung oder auf Grund von Fortschritten in der medizinischen Behandlung der erkrankten Personen – ein Zusammenbruch der medizinischen Versorgung oder eine ähnlich gelagerte Notsituation noch nicht oder nicht mehr droht. Da Ausgangsregeln nach dem vorstehend zitierten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes eine „besondere Eingriffsintensität“ aufweisen, scheint die Verfassungskonformität der in Aussicht genommenen Gesetzesänderung im Lichte der vorstehenden Erwägungen zweifelhaft, weshalb von ihrer Beschlussfassung nach Auffassung der Volksanwaltschaft Abstand genommen werden sollte.

Nicht sinnvoll erscheint der Volksanwaltschaft auch die Klarstellung des „eigenen“ privaten Wohnbereichs vor allem in Hinblick auf Lebenspartner mit getrennten Wohnungen. Es ist für bestimmte Paare sicher Realität, getrennte Wohnungen zu haben und trotzdem fallweise über einen bestimmten Zeitraum sich in eine dieser Wohnungen, auch zum Zweck der Übernachtung, gemeinsam aufzuhalten. Warum im Fall von temporären Ausgangsbeschränkungen ein gemeinsames Wohnen nicht möglich sein soll, wie es der in Aussicht genommene Gesetzestext anzuordnen scheint, ist nicht nachzuvollziehen. Auch hier würde sich daher jedenfalls die Frage der Verfassungskonformität der in Aussicht genommenen Neuregelung stellen.

Der Vorsitzende:

Volksanwalt Mag. Bernhard Achitz e.h.

